

Vertrag

über die Überlassung von Kabelverteilerschränken zur werblichen Nutzung

Zwischen der

Mainzer Netze GmbH
Rheinallee 41
55118 Mainz

(nachfolgend **MN** genannt)

und der

Musterfirma
Musterstraße 11
55122 Mainz

(nachfolgend **Musterfirma** genannt)

(einzeln oder gemeinsam **Vertragspartner** genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vorbemerkung

Die MN ist als regulierter Stromnetzbetreiber Eigentümer von Kabelverteilerschränken (**KVS**) der Stromverteilung und der Straßenbeleuchtung im öffentlichen Verkehrsraum in Mainz. Der vorliegende Vertrag regelt die diskriminierungsfreie Überlassung von KVS zu Werbezwecken an Interessenten. Durch die zusätzlichen Einnahmen aus der Vermarktung der KVS für Werbezwecke können ein verkürztes Reinigungsintervall im Jahresturnus sichergestellt und damit das Erscheinungsbild der KVS im Sinne des Stadtbildes verbessert werden.

2. Überlassungsverpflichtung/Nutzungsrecht

2.1. Die MN überlässt mit Wirkung zum 01.01.2019 der MUSTERFIRMA die in **Anlage 1** aufgelisteten und gekennzeichneten KVS zur werblichen Nutzung. Anlage 1 wird von den Vertragspartnern bei Bedarf, mindestens einmal jährlich aktualisiert.

- 2.2. Aufgrund der Rolle der MN als reguliertem Strom- und Gasnetzbetreiber darf auf den KVS keinerlei Werbung für andere Tätigkeitsbereiche der Energieversorgung durchgeführt werden, insbesondere nicht für Strom- und Gasvertrieb. Allgemeine Imagewerbung sowie für Werbung für Produkte außerhalb des Energievertriebs bzw. der Energieerzeugung/-gewinnung sind möglich, sofern diese nicht gegen den Jugendschutz, gegen sonstige Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen.
- 2.3. Für die MUSTERFIRMA besteht kein Exklusivrecht. Die MN wird allen anderen Interessenten einen gleichlautenden Vertrag zu identischen Konditionen diskriminierungsfrei anbieten.
- 2.4. Die KVS werden von MN mit einer von MN ausgewählten Plakatträgervorrichtung versehen. Die Plakatträgervorrichtung ist in **Anlage 2** beschrieben bzw. abgebildet. Das Öffnen und der Betrieb der KVS darf durch die Plakatträgervorrichtung nicht erschwert werden. Die Plakatträgervorrichtungen stehen im Eigentum der MN.
- 2.5. Die Erneuerung und das kleinräumige Versetzen von KVS erfahren durch den Vertrag keine Einschränkung. Größere Versetzungsmaßnahmen werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt.

3. Reinigungsverpflichtung der MN

- 3.1. Die KVS werden in ihrer Außenwirkung von MN vor Montage der Plakatträgervorrichtung einmalig in einen grundgereinigten und beschichteten Zustand versetzt. Die MUSTERFIRMA trägt hierfür die einmaligen pauschalen Kosten pro KVS (Ziffer 7.1.1).
- 3.2. Die KVS werden von MN einmal jährlich gereinigt.
- 3.3. Sollten durch Dritte verursachte Plakatierungen oder Verschmutzungen festgestellt werden, wird MN diese Plakatierung bzw. Verschmutzung entfernen. Die MN führt über die jährlichen Reinigungen einen Bericht, in den die MUSTERFIRMA auf Wunsch Einblick nehmen kann.
- 3.4. Für die Nutzung der KVS für Werbezwecke zahlt die MUSTERFIRMA ein pauschales Entgelt pro KVS pro Jahr an MN (Ziffer 7.1.2). Damit finanziert die MN die jährliche Reinigung der KVS.

4. Auswahl der Belegungsstandorte

- 4.1. Die MUSTERFIRMA wählt die KVS anhand eines Planes oder eines Ortstermins aus und nennt der MN die KVS-Nummer. MN prüft, inwieweit die KVS für die Anbringung der Plakatwerbeträger geeignet sind.
- 4.2. Bei der Auswahl und Gestaltung der Plakatflächen sind die jeweils geltenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Insbesondere sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:
 - Die Plakatflächen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

- KVS, die aufgrund der örtlichen Situation gestalterisch eingeklemmt wirken, sollen nicht plakatiert werden.
- Störende Häufung ist zu vermeiden.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, d. h. im Außenbereich sind Werbeflächen unzulässig.

4.3. KVS, die in Gebäuden montiert sind, scheiden zur Plakatierung aus.

4.4. An KVS, die auf Privatgrundstücken stehen, darf keine Plakatierung erfolgen, es sei denn, die Fläche steht im Eigentum der MN, der MUSTERFIRMA oder eines anderen Unternehmens der MUSTERFIRMA-Unternehmensgruppe.

4.5. Sofern KVS für die Anbringung der Plakatwerbeträger nicht geeignet sind, scheiden diese zur Plakatierung aus.

5. Installation der Plakaträgervorrichtung

5.1. MN montiert die Plakaträgervorrichtung selbst durch qualifiziertes Personal.

5.2. Das Einbringen von Plakaten in die von MN vormontierte Plakaträgervorrichtung (vgl. Anlage 2) wird von der MUSTERFIRMA jeweils auf eigene Kosten durchgeführt. Das Einbringen und Entfernen hat durch geeignetes Personal zu erfolgen. Alternativ bietet die MN diese Leistung pauschal an (Ziffer 7.1.3).

6. Vertragslaufzeit, Kündigung

6.1. Das Vertragsverhältnis beginnt zum tt.mm.jjjj.

6.2. Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und endet mit Ablauf des tt.mm.jjjj. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht zum Ende des jeweiligen Befristungszeitraums mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.

6.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach § 543 BGB bleibt unberührt.

6.4. Die Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages, wenn sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung ergibt oder ableiten lässt, dass die Überlassung der KVS zu werblichen Zwecken an die MUSTERFIRMA unzulässig ist. Gleiches gilt, wenn eine Änderung der diesem Vertrag zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen oder behördlichen Vorgaben zu einer rechtlichen Unzulässigkeit der Überlassung führen.

6.5. Eine Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

7. Vergütung

7.1. Für die Leistungen der MN zahlt MUSTERFIRMA folgenden pauschalen Entgelte pro überlassenem KVS:

7.1.1. Grundreinigung, Beschichtung und Montage der Plakaträgervorrichtung:

- Eintüriger KVS: 350 € zzgl. MwSt. einmalig

- Zweitüriger KVS: 600 € zzgl. MwSt einmalig
- 7.1.2. Bereitstellung KVS für Werbezwecke: 125 € zzgl. MwSt. pro Jahr
- 7.1.3. Wechsel des Plakates: 50 € zzgl. MwSt. pro Wechsel
- 7.2. Das Entgelt wird nach nachfolgender Preisgleitklausel kalenderjährlich erstmalig zum 01.01.2021 angepasst:

$$P = P_0 \times (0,8 L/L_0 + 0,2 I/I_0)$$

Dabei bedeuten:

- P angepasster Preis
- P₀ Einzelpreise gemäß Absatz 1. Entgelte
- L Lohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) am 1. Januar des Leistungsjahres.
- L₀ Als Basis für den Lohn gilt der Wert 2.672,35 € (Stand 01.01.2019)
- I Jahresdurchschnittswert des jeweils vorletzten Kalenderjahres für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten entsprechend den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd-Nr. 3.
- I₀ Als Basis für den Investitionsgüterindex gilt der Wert 103,1 (Stand 2018, 2015=100)

- 7.3. MN stellt der MUSTERFIRMA die Kosten einmal jährlich in Rechnung.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. MN ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.
- 8.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages - einschließlich dieser Klausel - bedürfen der zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz.
- 8.4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. lückenhaften Bestimmung soll diejenige Regelung gelten, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 8.5. Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und/oder technisch-wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Vertrages begründet

sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Vertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Vertrages verlangen.

8.6. Die folgenden Anlagen sind Vertragsbestandteil:

Anlage 1 Auflistung der KVS


Anlage 2 Beschreibung Plakatträgervorrichtung

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Mainzer Netze GmbH)

.....
Unterschrift (Musterfirma)

 MAINZER NETZE	Anlage 2 Beschreibung Plakatträgervorrichtung	Seite 1/1 Stand 17.09.2019 Version 1
	Erstellt von: NN	

1 Beschreibung Plakatträgervorrichtung an Kabelverteilerschränken

Zur Verwendung kommt ein abschließbarer Schaukasten. Dieser wird dauerhaft am Kabelverteilerschrank befestigt. Der Schaukasten ermöglicht die Aufnahme von DIN-A2-Plakaten. Es handelt sich um einen Aluminiumrahmen mit einer schlagfesten Polycarbonat-Scheibe und verstärkten Eckverbindern. Der Plakatrahmen ist wetterfest und für den Außeneinsatz geeignet.

2 Muster

